

Vereinssatzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Köthener Keiler.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein wird Mitglied des Fachverbandes Basketball (BVSA e.V.) des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Köthen.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Basketballsportes, die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen und die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern und Schiedsrichtern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des nächsten Quartals, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Quartalsbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit gibt die Finanzordnung Auskunft, die der Vorstand beschlossen hat.
3. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Präsident.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Personen gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.

§10 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Diese wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
2. Zur Durchführung der Satzung muss der Vorstand eine Finanzordnung erlassen. Diese wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
3. Für die Belange des Schiedsrichterwesens im Verein kann bei Bedarf eine Schiedsrichterordnung aufgestellt werden. Diese wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.
4. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

Tag der Errichtung:

01.05.2021



Thomas Schwaerschildt



Daniel Lindner



Vanessa Herrmann



Caroline Orans



Ronny Schneider



John-Patrick Hantschel



Martin Weidig